

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates** ..... 1
- Verordnung (EG) Nr. 1761/2000 der Kommission vom 10. August 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 11
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1762/2000 der Kommission vom 10. August 2000 zur Einstellung der Rotbarschfischerei durch Schiffe unter der Flagge Spaniens** ..... 13
- Verordnung (EG) Nr. 1763/2000 der Kommission vom 10. August 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse ..... 14
- Verordnung (EG) Nr. 1764/2000 der Kommission vom 10. August 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel ..... 16
- Verordnung (EG) Nr. 1765/2000 der Kommission vom 10. August 2000 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse ..... 18
- Verordnung (EG) Nr. 1766/2000 der Kommission vom 10. August 2000 zur vorläufigen Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen und zur Bestimmung des Umfangs, in dem nicht erledigten Ausfuhrlizenzanträgen stattgegeben wird ..... 25
- Verordnung (EG) Nr. 1767/2000 der Kommission vom 10. August 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/2000 ..... 26

Verordnung (EG) Nr. 1768/2000 der Kommission vom 10. August 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1740/2000 ..... 27

Verordnung (EG) Nr. 1769/2000 der Kommission vom 10. August 2000 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse ..... 28

Verordnung (EG) Nr. 1770/2000 der Kommission vom 10. August 2000 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ..... 29

Verordnung (EG) Nr. 1771/2000 der Kommission vom 10. August 2000 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Milchsektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ..... 33

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

**Rat**

2000/506/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 31. Juli 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ (CCN/CSI) (Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren** ..... 35

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ (CCN/CSI) (Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren ..... 37

**Kommission**

2000/507/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 10. August 2000 zur Änderung der Entscheidung 98/404/EG über Schutzmaßnahmen für Equiden gegenüber der Türkei <sup>(1)</sup> (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2489)** ..... 42

2000/508/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 10. August 2000 zur Änderung der Entscheidung 92/160/EWG hinsichtlich der Einfuhr von Equiden aus Brasilien <sup>(1)</sup> (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2490)** ..... 44



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1760/2000 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
vom 17. Juli 2000  
zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die  
Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung  
(EG) Nr. 820/97 des Rates**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 und Artikel 152  
Absatz 4 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(3)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen <sup>(5)</sup> ist ein obligatorisches Etikettierungssystem für Rindfleisch einzuführen, das ab 1. Januar 2000 in allen Mitgliedstaaten verbindlich gilt. Nach demselben Artikel sind vor diesem Zeitpunkt auf Vorschlag der Kommission die allgemeinen Regeln dieses obligatorischen Systems anzunehmen.
- (2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 2772/1999 des Rates vom 21. Dezember 1999 mit den allgemeinen Regeln für ein obligatorisches Etikettierungssystem für Rindfleisch <sup>(6)</sup> gelten diese allgemeinen Regeln nur vorläufig während höchstens acht Monaten, und zwar vom 1. Januar 2000 bis zum 31. August 2000.
- (3) Im Interesse der Klarheit ist es angebracht, die Verordnung (EG) Nr. 820/97 aufzuheben und durch die vorliegende Verordnung zu ersetzen.
- (4) Angesichts der Destabilisierung des Marktes für Rindfleisch und Rindfleischerzeugnisse aufgrund der Krise im Zusammenhang mit der Spongiformen Rinderenzephalopathie wurden die Produktions- und Vermarktungsbedingungen der betreffenden Erzeugnisse, insbe-

sondere hinsichtlich der Herkunftssicherung, transparenter gestaltet, was sich auf den Verbrauch von Rindfleisch positiv ausgewirkt hat. Um das Vertrauen der Verbraucher in die Qualität von Rindfleisch zu erhalten und zu stärken und um Irreführungen der Verbraucher zu vermeiden, muss der Rahmen entwickelt werden, in dem die Verbraucher durch eine angemessene und klare Etikettierung des Erzeugnisses informiert werden.

- (5) Zur Erreichung dieses Ziels ist es wichtig, dass einerseits für die Stufe der Erzeugung ein effizientes System zur Kennzeichnung und Registrierung für Rinder eingeführt und andererseits für die Stufe der Vermarktung eine besondere, auf objektiven Kriterien beruhende gemeinschaftliche Etikettierungsregelung für den Rindfleischsektor geschaffen wird.
- (6) Mit den Garantien, die dank dieser Verbesserungen gegeben werden können, wird auch bestimmten Forderungen im allgemeinem Interesse, insbesondere dem Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Tiergesundheit, entsprochen.
- (7) Damit wird das Vertrauen der Verbraucher in die Qualität von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen gestärkt, ein hohes Schutzniveau der öffentlichen Gesundheit erhalten und die Stabilität des Rindfleischmarktes dauerhaft verbessert.
- (8) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt <sup>(7)</sup> müssen die für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmten Tiere nach den Vorschriften der Gemeinschaftsregelung gekennzeichnet und so registriert sein, dass der Betrieb, das Zentrum oder die Einrichtung, aus denen die Tiere stammen oder in denen sie sich aufgehalten haben, ermittelt werden kann; diese Kennzeichnungs- und Registriersysteme müssen vor dem 1. Januar 1993 auf das Verbringen von Tieren innerhalb der Gebiete der Mitgliedstaaten ausgedehnt werden.

<sup>(1)</sup> ABL C 376 E vom 28.12.1999, S. 42.

<sup>(2)</sup> ABL C 117 vom 26.4.2000, S. 47.

<sup>(3)</sup> ABL C 226 vom 8.8.2000, S. 9.

<sup>(4)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 12. April 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 6. Juni 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(5)</sup> ABL L 117 vom 7.5.1997, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABL L 334 vom 28.12.1999, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABL L 224 vom 18.8.1990, S. 29. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG (ABL L 62 vom 15.3.1993, S. 49).

- (9) Gemäß Artikel 14 der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG<sup>(1)</sup> müssen diese Tiere, ausgenommen Schlachttiere und registrierte Equiden, nach Vornahme der genannten Kontrollen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 90/425/EWG gekennzeichnet und registriert werden.
- (10) Zur Verwaltung bestimmter Beihilferegelungen der Gemeinschaft im Bereich der Landwirtschaft ist die Einzelkennzeichnung bestimmter Arten landwirtschaftlicher Nutztiere erforderlich. Die Kennzeichnungs- und Registriersysteme müssen daher zur Anwendung und Kontrolle dieser Maßnahmen der Einzelkennzeichnung geeignet sein.
- (11) Zur sachgemäßen Anwendung dieser Verordnung muss ein zügiger und wirksamer Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten gewährleistet sein. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 des Rates vom 19. Mai 1981 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu gewährleisten<sup>(2)</sup>, und mit der Richtlinie 89/608/EWG des Rates vom 21. November 1989 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten<sup>(3)</sup>, wurden entsprechende Gemeinschaftsvorschriften erlassen.
- (12) Die geltenden Vorschriften für die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern wurden durch die Richtlinie 92/102/EWG des Rates vom 27. November 1992 über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren<sup>(4)</sup> und durch die Verordnung (EG) Nr. 820/97 festgelegt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Durchführung der Richtlinie 92/102/EWG in Bezug auf Rinder nicht ganz zufriedenstellend war und noch verbessert werden muss. Es ist daher erforderlich, zur Erweiterung der Vorschriften der genannten Richtlinie eine Verordnung speziell für Rinder zu erlassen.
- (13) Damit die Einführung eines verbesserten Kennzeichnungssystems akzeptiert wird, ist es wichtig, dass dem Erzeuger keine übermäßigen verwaltungstechnischen Formalitäten aufgebürdet werden. Die Fristen für die Durchführung müssen praktikabel sein.
- (14) Damit die Herkunft von Tieren im Rahmen der Kontrolle der gemeinschaftlichen Beihilferegelungen zügig und zuverlässig festgestellt werden kann, sollte in jedem Mitgliedstaat eine nationale elektronische Datenbank geschaffen werden, in der die Identität der Tiere, alle im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ansässigen Betriebe und alle Tierumsetzungen erfasst werden, wie es in der Richtlinie 97/12/EG des Rates vom 17. März 1997 zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen<sup>(5)</sup> vorgesehen ist, die die viehseuchenrechtlichen Anforderungen festlegt, denen eine solche Datenbank genügen muss.
- (15) Jeder Mitgliedstaat muss alle eventuell noch erforderlichen Maßnahmen treffen, damit die nationale elektronische Datenbank so schnell wie möglich vollständig in Betrieb genommen werden kann.
- (16) Es sollten Maßnahmen getroffen werden, um die technischen Voraussetzungen zu schaffen, die gewährleisten, dass der Erzeuger in optimaler Weise mit der Datenbank umgehen kann und dass diese Datenbanken in großem Umfang genutzt werden.
- (17) Um Umsetzungen von Rindern zurückverfolgen zu können, sollten die Tiere an beiden Ohren mit Ohrmarken gekennzeichnet und grundsätzlich bei jeder Umsetzung von einem Rinderpass begleitet sein. Die Merkmale dieser Ohrmarken und Pässe sollten auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden. Für jedes Rind, das mit Ohrmarken gekennzeichnet wurde, sollte grundsätzlich ein Pass ausgestellt werden.
- (18) Für Tiere, die gemäß der Richtlinie 91/496/EWG aus Drittländern eingeführt werden, sollten dieselben Kennzeichnungsvorschriften gelten.
- (19) Die Tiere sollten ihre Ohrmarken das ganze Leben behalten.
- (20) Auf der Grundlage von Arbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle prüft die Kommission derzeit die Möglichkeit, die Tiere mit elektronischen Mitteln zu kennzeichnen.
- (21) Tierhalter, mit Ausnahme der Transporteure, sollten über die in ihrem Betrieb befindlichen Tiere ein Register erstellen und dieses auf dem neuesten Stand halten. Die Vorschriften über dieses Register sollten auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden. Die zuständige Behörde sollte auf Anfrage Zugang zu diesem Register erhalten.
- (22) Die Mitgliedstaaten können die Kosten der Durchführung dieser Maßnahmen auf den gesamten Rindfleischsektor verteilen.
- (23) Es sind die für die Anwendung der einzelnen Titel dieser Verordnung zuständige Behörde oder zuständigen Behörden zu benennen.
- (24) Es sollte ein System zur obligatorischen Etikettierung von Rindfleisch eingeführt werden, das für alle Mitgliedstaaten verbindlich ist. Gemäß diesem obligatorischen System sollten Marktteilnehmer und Organisationen, die Rindfleisch vermarkten, auf dem Etikett Angaben zu dem Rindfleisch und zu dem Schlachthof machen, in dem das Tier oder die Tiere, von denen das Rindfleisch stammt, geschlachtet wurden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG (AbL. L 162 vom 1.7.1996, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 144 vom 2.6.1981, S. 1. Verordnung aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 515/97 (AbL. L 82 vom 22.3.1997, S. 1).

<sup>(3)</sup> ABl. L 351 vom 2.12.1989, S. 34.

<sup>(4)</sup> ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 32. Verordnung zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

<sup>(5)</sup> ABl. L 109 vom 25.4.1997, S. 1.

- (25) Das System zur obligatorischen Etikettierung von Rindfleisch sollte ab dem 1. Januar 2002 erweitert werden. Gemäß diesem obligatorischen System sollten Marktteilnehmer und Organisationen, die Rindfleisch vermarkten, auf dem Etikett darüber hinaus Angaben zur Herkunft und insbesondere Angaben darüber machen, wo das Tier oder die Tiere, von denen das Rindfleisch stammt, geboren, gemästet und geschlachtet wurden.
- (26) Zusätzlich zu den Angaben darüber, wo das Tier oder die Tiere, von denen das Rindfleisch stammt, geboren, gemästet und geschlachtet wurden, können im Rahmen des freiwilligen Etikettierungssystems für Rindfleisch weitere Angaben gemacht werden.
- (27) Das auf der Herkunft beruhende System zur obligatorischen Etikettierung sollte ab dem 1. Januar 2002 gelten, wobei lückenlose Angaben über die Umsetzungen von Rindern in der Gemeinschaft nur für die Tiere verlangt werden, die nach dem 31. Dezember 1997 geboren wurden.
- (28) Das obligatorische Etikettierungssystem sollte auch auf Rindfleisch Anwendung finden, das in die Gemeinschaft eingeführt wird. Es sollte jedoch auch berücksichtigt werden, dass ein Marktteilnehmer oder eine Organisation eines Drittlandes möglicherweise nicht über alle Informationen verfügt, die für die Etikettierung von in der Gemeinschaft hergestelltem Rindfleisch verlangt werden. Daher müssen die Mindestangaben festgelegt werden, die auf dem Etikett von Drittländern zu machen sind.
- (29) Für Marktteilnehmer oder Organisationen, die Rinderhackfleisch erzeugen oder vermarkten und die möglicherweise nicht in der Lage sind, sämtliche Angaben gemäß dem obligatorischen Etikettierungssystem für Rindfleisch zu machen, sollten vorbehaltlich bestimmter Mindestangaben Ausnahmen vorgesehen werden.
- (30) Ziel der Etikettierung ist es, bei der Vermarktung von Rindfleisch ein Höchstmaß an Transparenz sicherzustellen.
- (31) Die Vorschriften dieser Richtlinie dürfen nicht die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel<sup>(1)</sup> berühren.
- (32) Für andere Angaben als diejenigen, die nach dem obligatorischen Etikettierungssystem verlangt werden, sollte ebenfalls ein Gemeinschaftsrahmen für die Etikettierung von Rindfleisch vorgesehen werden; aufgrund der Vielfalt der Beschreibungen von vermarktetem Rindfleisch in der Gemeinschaft ist die Einrichtung eines freiwilligen Etikettierungssystems am geeignetsten. Die Effizienz eines solchen freiwilligen Etikettierungssystems hängt von der Möglichkeit ab, die Herkunft des etikettierten Rindfleischs bis zu dem Tier bzw. den Tieren zurückzufolgen, von denen das etikettierte Fleisch stammt. Die von einem Marktteilnehmer oder einer Organisation vorgesehene Etikettierungsregelung sollte in einer Spezifikation festgehalten werden, die der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen ist. Marktteilnehmer und Organisationen sollten zur Etikettierung von Rindfleisch nur berechtigt sein, wenn auf dem Etikett ihr Name und ihr Erkennungslogo erscheinen. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten befugt sein, die Genehmigung einer Spezifikation im Fall vor Unregelmäßigkeiten zurückzuziehen. Damit die Etikettierungsspezifikationen gemeinschaftsweit anerkannt werden, ist ein Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten vorzusehen.
- (33) Auch Marktteilnehmer und Organisationen, die Rindfleisch aus Drittländern in die Gemeinschaft einführen, wollen ihre Erzeugnisse möglicherweise nach dem freiwilligen Etikettierungssystem etikettieren. Es sollten daher Vorschriften vorgesehen werden, die soweit wie möglich sicherstellen, dass die Etikettierung von eingeführtem Rindfleisch ebenso zuverlässig ist wie die Etikettierung, die für gemeinschaftliches Rindfleisch festgelegt wurde.
- (34) Der Übergang von den Vorschriften in Titel II der Verordnung (EG) Nr. 820/97 zu denen in dieser Verordnung kann zu Schwierigkeiten führen, die in dieser Verordnung nicht behandelt werden. Um auf diese Möglichkeit vorbereitet zu sein, sollte die Kommission die erforderlichen Übergangsmaßnahmen erlassen dürfen. Die Kommission sollte — falls dies gerechtfertigt ist — ferner ermächtigt werden, besondere praktische Probleme zu regeln.
- (35) Um die Zuverlässigkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Etikettierungsvorschriften zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, angemessene und wirksame Kontrollen durchzuführen. Diese Kontrollen sollten unbeschadet der Kontrollen erfolgen, die die Kommission in entsprechender Anwendung von Artikel 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften<sup>(2)</sup> durchführen kann.
- (36) Für Verstöße gegen diese Verordnung sollten angemessene Sanktionen vorgesehen werden.
- (37) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(3)</sup> erlassen werden —

(1) ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1.

(2) ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1036/1999 (AbL. L 127 vom 21.5.1999, S. 4).

(3) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## TITEL I

### Kennzeichnung und Registrierung von Rindern

#### Artikel 1

(1) Nach Maßgabe dieses Titels schafft jeder Mitgliedstaat ein System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern.

(2) Dieser Titel gilt unbeschadet von Seuchentilgungs- und Seuchenbekämpfungsvorschriften der Gemeinschaft und unbeschadet der Richtlinie 91/496/EWG und der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92<sup>(1)</sup>. Die Bestimmungen der Richtlinie 92/102/EWG, die speziell Rinder betreffen, verlieren jedoch ab dem Zeitpunkt, zu dem die Tiere gemäß dem vorliegenden Titel gekennzeichnet werden müssen, ihre Geltung.

#### Artikel 2

Für diesen Titel gelten folgende Definitionen:

- „Tier“: Rind im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstaben b) und c) der Richtlinie 64/432/EG<sup>(2)</sup>,
- „Betrieb“: Anlage, Gebäude oder, im Fall eines landwirtschaftlichen Freilandbetriebs, jeder andere Ort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, an dem Tiere im Sinne dieser Verordnung gehalten, aufgezogen oder anderweitig behandelt werden;
- „Tierhalter“: jede natürliche oder juristische Person, die vorübergehend oder ständig, auch beim Tiertransport oder auf dem Viehmarkt, für Tiere verantwortlich ist;
- „zuständige Behörde“: die in einem Mitgliedstaat für die Durchführung der Veterinärkontrollen bzw. die Durchführung dieses Titels zuständige Zentralbehörde bzw. zuständigen Behörden oder die damit beauftragten Stellen bzw. — hinsichtlich der Kontrolle der Prämien — die mit der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 beauftragten Stellen.

#### Artikel 3

Das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern beruht auf folgenden Elementen:

- a) Ohrmarken zur Einzelkennzeichnung von Tieren,
- b) elektronischen Datenbanken,
- c) Tierpässen,
- d) Einzelregistern in jedem Betrieb.

Die Kommission und die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats haben Zugang zu allen unter diesen Titel fallenden Informationen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass alle Betroffenen, einschließlich der einschlägigen von dem Mitgliedstaat anerkannten Verbraucherorganisationen, Zugang zu diesen Informationen erhalten können, sofern die Erfordernisse der Vertraulichkeit und des Datenschutzes gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gewährleistet sind.

<sup>(1)</sup> ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1036/1999 (ABl. L 127 vom 21.5.1999, S. 4).

<sup>(2)</sup> ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64. Richtlinie aktualisiert durch die Richtlinie 97/12/EG (ABl. L 109 vom 25.4.1997, S. 1) und zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/99/EG (ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 107).

#### Artikel 4

(1) Alle Tiere eines Betriebs, die nach dem 31. Dezember 1997 geboren sind oder nach diesem Datum für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt worden sind, werden mit von der zuständigen Behörde zugelassenen Ohrmarken an beiden Ohren gekennzeichnet. Beide Ohrmarken sind mit einem einheitlich gestalteten Kenncode versehen, mit dem die einzelnen Tiere und ihre Geburtsbetriebe identifiziert werden können. Abweichend davon dürfen Tiere, die vor dem 1. Januar 1998 geboren sind und nach diesem Datum für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt worden sind, bis zum 1. September 1998 gemäß der Richtlinie 92/102/EWG gekennzeichnet werden.

In Abweichung von Unterabsatz 1 dürfen Tiere, die vor dem 1. Januar 1998 geboren sind und nach diesem Datum zur sofortigen Schlachtung für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt worden sind, bis zum 1. September 1999 gemäß der Richtlinie 92/102/EWG gekennzeichnet werden.

Rinder, die für kulturelle oder sportliche Veranstaltungen (mit Ausnahme von Messen und Ausstellungen) bestimmt sind, können statt mit einer Ohrmarke nach einem von der Kommission genehmigten Kennzeichnungssystem gekennzeichnet werden, das gleichwertige Garantien bietet.

(2) Die Ohrmarke wird innerhalb einer von dem betreffenden Mitgliedstaat festzusetzenden Frist nach der Geburt des Tieres angebracht, in jedem Fall jedoch, bevor das Tier seinen Geburtsbetrieb verlässt. Diese Frist beträgt bis zum 31. Dezember 1999 nicht mehr als 30 und nach diesem Termin nicht mehr als 20 Tage.

Die Kommission kann jedoch auf Antrag eines Mitgliedstaats nach dem Verfahren des Artikels 23 Absatz 2 festlegen, unter welchen Umständen die Mitgliedstaaten die Höchstfrist verlängern dürfen.

Nach dem 31. Dezember 1997 geborene Tiere dürfen einen Betrieb nur verlassen, wenn sie nach den Vorschriften dieses Artikels gekennzeichnet sind.

(3) Aus Drittländern eingeführte Tiere, die gemäß der Richtlinie 91/496/EWG kontrolliert wurden und die im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft verbleiben, werden innerhalb einer von den Mitgliedstaaten festzulegenden Frist von höchstens 20 Tagen nach Durchführung dieser Kontrolle, in jedem Fall jedoch vor Verlassen des Bestimmungsbetriebs, im Bestimmungsbetrieb mit einer Ohrmarke gekennzeichnet, die den Anforderungen dieses Artikels entspricht.

Die Kennzeichnung erübrigt sich jedoch, wenn es sich beim Bestimmungsbetrieb um einen Schlachthof handelt und dieser Schlachthof in dem Mitgliedstaat liegt, in dem die genannte Kontrolle durchgeführt wurde, und wenn die betreffenden Tiere innerhalb von 20 Tagen nach Durchführung dieser Kontrolle geschlachtet werden.

Die ursprüngliche Kennzeichnung des Drittlands wird zusammen mit dem vom Bestimmungsmitgliedstaat zugeteilten Kenncode in der elektronischen Datenbank gemäß Artikel 5 oder, wenn diese noch nicht voll betriebsfähig ist, in den in Artikel 3 genannten Registern erfasst.

(4) Tiere aus anderen Mitgliedstaaten behalten ihre ursprüngliche Ohrmarke.

(5) Ohrmarken dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt oder ersetzt werden.

(6) Nach einem von der zuständigen Behörde festgelegten Verfahren werden die Ohrmarken dem Betrieb zugeteilt, vergeben und an den Ohren der betreffenden Tiere befestigt.

(7) Spätestens am 31. Dezember 2001 beschließen das Europäische Parlament und der Rat auf der Grundlage eines Berichts und etwaiger Vorschläge der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 95 des Vertrags, ob in Anbetracht der in diesem Bereich erzielten Fortschritte elektronische Kennzeichnungsvorrichtungen eingeführt werden können.

#### Artikel 5

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erstellen eine elektronische Datenbank gemäß den Artikeln 14 und 18 der Richtlinie 64/432/EWG.

Die elektronische Datenbank ist spätestens am 31. Dezember 1999 voll betriebsfähig und enthält von diesem Zeitpunkt an alle aufgrund der vorgenannten Richtlinie erforderlichen Daten.

#### Artikel 6

(1) Ab 1. Januar 1998 stellt die zuständige Behörde für jedes Tier, das nach Artikel 4 gekennzeichnet werden muss, binnen 14 Tagen nach Anzeige seiner Geburt bzw. bei aus Drittländern eingeführten Tieren binnen 14 Tagen nach Mitteilung der Neukennzeichnung durch den betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 Absatz 3 einen Pass aus. Die zuständige Behörde kann unter den gleichen Bedingungen Pässe für Tiere aus anderen Mitgliedstaaten ausstellen. In diesem Fall wird der für das betreffende Tier mitgeführte Pass bei seiner Ankunft der zuständigen Behörde ausgehändigt, die ihn sodann an den Ausstellungsmitgliedstaat zurücksendet.

Die Kommission kann jedoch auf Antrag eines Mitgliedstaats nach dem Verfahren des Artikels 23 Absatz 2 festlegen, unter welchen Umständen die Höchstfrist verlängert werden kann.

(2) Der Pass begleitet das Tier bei jeder Umsetzung.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2

— können Mitgliedstaaten, welche über eine elektronische Datenbank verfügen, die nach Auffassung der Kommission gemäß Artikel 5 voll betriebsfähig ist, vorsehen, dass ein Pass nur für Tiere ausgestellt wird, die für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind, und dass der Pass die Tiere ausschließlich bei der Umsetzung vom Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats nach dem Hoheitsgebiet

eines anderen Mitgliedstaats begleitet; in diesem Fall enthält der Pass Angaben, die auf der elektronischen Datenbank beruhen.

In diesen Mitgliedstaaten wird der Pass, der ein Tier bei der Einfuhr aus einem anderen Mitgliedstaat begleitet, bei der Ankunft des Tieres der zuständigen Behörde ausgehändigt;

— können Mitgliedstaaten bis 1. Januar 2000 gestatten, dass für Tierbestände, die innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats umgesetzt werden, Sammeltierpässe ausgestellt werden, sofern diese Bestände die gleiche Herkunft und Bestimmung haben und von einem Veterinärdocument begleitet werden.

(4) Beim Tod eines Tieres reicht der Tierhalter den Pass binnen sieben Tagen nach dem Tod des Tieres bei der zuständigen Behörde ein. Wird das Tier zu einem Schlachthof verbracht, so ist der Schlachthofbetreiber gehalten, den Pass der zuständigen Behörde zuzusenden.

(5) Bei der Ausfuhr von Tieren nach Drittländern reicht der letzte Tierhalter die Pässe bei der zuständigen Behörde des Ausfuhrorts ein.

#### Artikel 7

(1) Tierhalter — mit Ausnahme der Transporteure — müssen folgende Anforderungen erfüllen:

— Sie halten ein Register auf dem neuesten Stand,

— sie teilen der zuständigen Behörde ab dem Zeitpunkt, zu dem die elektronische Datenbank voll betriebsfähig ist, die genauen Daten jeder Umsetzung von Tieren in den oder aus dem Betrieb sowie die Daten aller Tiergeburten und Todesfälle bei Tieren im Betrieb innerhalb einer vom Mitgliedstaat festgesetzten Frist von drei bis sieben Tagen nach dem betreffenden Ereignis mit. Die Kommission kann jedoch auf Antrag eines Mitgliedstaats nach dem Verfahren des Artikels 23 Absatz 2 festlegen, unter welchen Umständen die Mitgliedstaaten die Höchstfrist verlängern können, und spezifische Regeln für die Bewegungen von Rindern vorsehen, die im Sommer an verschiedenen Orten in den Bergen weiden sollen.

(2) Die Tierhalter ergänzen gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Artikel 6 die Pässe unmittelbar nach jedem Zugang von Tieren in den Betrieb und unmittelbar vor jedem Abgang von Tieren aus dem Betrieb und tragen dafür Sorge, dass der Pass das betreffende Tier stets begleitet.

(3) Die Tierhalter legen der zuständigen Behörde auf Anfrage alle Informationen über Herkunft, Kennzeichnung und gegebenenfalls Bestimmung von Tieren vor, die sie besessen, gehalten, befördert, vermarktet oder geschlachtet haben.

(4) Das Register erhält die von der zuständigen Behörde genehmigte Form, wird manuell oder digital auf dem neuesten Stand gehalten und ist der zuständigen Behörde für einen von ihr festzulegenden Zeitraum, zumindest jedoch für drei Jahre, auf ihr Verlangen hin jederzeit zur Einsicht offen zulegen.

*Artikel 8*

Die Mitgliedstaaten benennen die Behörde, die für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Titels zuständig ist. Sie unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission darüber.

*Artikel 9*

Die Mitgliedstaaten können die Tierhalter mit den Kosten belasten, die aufgrund der Systeme nach Artikel 3 und der in diesem Titel vorgesehenen Kontrollen anfallen.

*Artikel 10*

Die zur Durchführung dieses Titels erforderlichen Maßnahmen werden nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 23 Absatz 2 erlassen. Diese Maßnahmen betreffen insbesondere:

- a) Vorschriften für Ohrmarken,
- b) Vorschriften für die Pässe,
- c) Vorschriften für die Register,
- d) Mindestkontrollregelung,
- e) Verwaltungssanktionen,
- f) Übergangsvorschriften zur Erleichterung der Anwendung dieses Titels.

**TITEL II****Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen***Artikel 11*

Marktteilnehmer oder Organisationen gemäß der Definition des Artikels 12, die

- nach Abschnitt I dieses Titels zur Etikettierung von Rindfleisch auf allen Vermarktungsstufen verpflichtet sind,
- nach Abschnitt II dieses Titels bei der Etikettierung von Rindfleisch am Ort des Verkaufs andere als die in Artikel 13 festgelegten Angaben zu bestimmten Merkmalen oder zu Bedingungen der Erzeugung des etikettierten Fleisches oder des Tieres, von dem das Fleisch stammt, machen möchten,

müssen nach diesem Titel vorgehen.

Dieser Titel findet unbeschadet der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften — insbesondere der Vorschriften über Rindfleisch — Anwendung.

*Artikel 12*

Für diesen Titel bedeutet der Ausdruck

- „Rindfleisch“ Erzeugnisse der KN-Codes 0201, 0202, 0206 10 95 und 0206 29 91;
- „Etikettierung“ die Anbringung eines Etiketts an ein einzelnes Stück oder mehrere Stücke Fleisch oder ihre Verpackung oder im Falle nicht vorverpackter Erzeugnisse schriftliche und deutlich sichtbare geeignete Angaben für den Verbraucher am Ort des Verkaufs;
- „Organisation“ eine Gruppe von Marktteilnehmern desselben oder verschiedener Zweige des Rindfleischhandels.

## ABSCHNITT I

**Gemeinschaftssystem zur obligatorischen Etikettierung von Rindfleisch***Artikel 13*

## Allgemeine Vorschriften

(1) Marktteilnehmer und Organisationen, die Rindfleisch in der Gemeinschaft vermarkten, müssen dies gemäß den Vorschriften dieses Artikels etikettieren.

Mit dem obligatorischen Etikettierungssystem wird gewährleistet, dass zwischen der Kennzeichnung des Schlachtkörpers, der Schlachtkörpervierviertel oder der Fleischstücke einerseits und dem

Einzeltier bzw. — wenn dies zur Kontrolle der Richtigkeit der Angaben auf dem Etikett ausreicht — der betreffenden Gruppe von Tieren andererseits eine Verbindung besteht.

(2) Auf dem Etikett sind folgende Angaben zu machen:

- a) eine Referenznummer oder ein Referenzcode, mit dem die Verbindung zwischen dem Fleisch und dem Tier bzw. den Tieren gewährleistet wird. Diese Nummer kann die Kennnummer des Tieres, von dem das Fleisch stammt, oder die Kennnummer einer Gruppe von Tieren sein;
- b) die Zulassungsnummer des Schlachthofs, in dem das Tier oder die Tiergruppe geschlachtet wurde, und der Mitgliedstaat oder das Drittland, in dem der Schlachthof liegt. Die Angabe muss lauten: „Geschlachtet in: (Name des Mitgliedstaats oder des Drittlands) (Zulassungsnummer)“;
- c) die Zulassungsnummer des Zerlegungsbetriebs, in dem der Schlachtkörper oder die Gruppe von Schlachtkörpern zerlegt wurden, und der Mitgliedstaat oder das Drittland, in dem der Zerlegungsbetrieb liegt. Die Angabe muss lauten: „Zerlegt in: (Name des Mitgliedstaats oder des Drittlands) (Zulassungsnummer)“.

(3) Mitgliedstaaten, in denen über das Kennzeichnungs- und Registrierungssystem für Rinder gemäß Titel I ausreichende Angaben vorliegen, können jedoch bis zum 31. Dezember 2001 für Fleisch von Rindern, die in ihrem Hoheitsgebiet geboren, gemästet und geschlachtet wurden, vorschreiben, dass auf dem Etikett zusätzliche Angaben gemacht werden müssen.

(4) Ein obligatorisches System im Sinne des Absatzes 3 darf nicht zu Störungen des Handels zwischen den Mitgliedstaaten führen.

Die Durchführungsbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten gelten, die Absatz 3 anwenden wollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kommission.

(5) a) Ab 1. Januar 2002 sind von den Marktteilnehmern und Organisationen zusätzlich folgende Angaben auf den Etiketten zu machen:

- i) Mitgliedstaat oder Drittland, in dem das Tier geboren wurde,
- ii) Mitgliedstaaten oder Drittländer, in denen die Mast durchgeführt wurde,
- iii) Mitgliedstaat oder Drittland, in dem die Schlachtung erfolgt ist,

- b) Erfolgt Geburt, Aufzucht und Schlachtung der Tiere, von denen das Fleisch stammt,
- i) in ein und demselben Mitgliedstaat, so kann die Angabe wie folgt lauten: „Herkunft: (Name des Mitgliedstaats)“;
- ii) in ein und demselben Drittland, so kann die Angabe wie folgt lauten: „Herkunft: (Name des Drittlandes)“.

#### Artikel 14

#### Ausnahmeregelungen für das obligatorische Etikettierungssystem

Abweichend von Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben b) und c) und Absatz 5 Buchstabe a) Ziffern i) und ii) müssen Marktteilnehmer oder Organisationen, die Rinderhackfleisch herstellen, auf dem Etikett die Angabe „Hergestellt in (Name des Mitgliedstaats oder des Drittlands)“ machen, je nachdem, wo das Fleisch hergestellt worden ist, sowie „Herkunft“, falls der betreffende Staat oder die betreffenden Staaten nicht Staaten der Herstellung sind.

Die in Artikel 13 Absatz 5 Buchstabe a) Ziffer iii) vorgesehene Verpflichtung gilt für solches Fleisch ab dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung.

Die betreffenden Marktteilnehmer oder Organisationen können auf dem Etikett für Rinderhackfleisch jedoch zusätzlich folgendes vermerken:

- eine oder mehrere der in Artikel 13 vorgesehenen Angaben und/oder
- das Herstellungsdatum des betreffenden Fleisches.

Auf der Grundlage der hierbei gemachten Erfahrungen können, falls Bedarf hieran bestehen sollte, für zerlegtes Fleisch und für beim Zuschneiden anfallende Abfälle nach dem Verfahren des Artikels 23 Absatz 2 ähnliche Bestimmungen erlassen werden.

#### Artikel 15

#### Obligatorische Etikettierung von Rindfleisch aus Drittländern

Abweichend von Artikel 13 ist in die Gemeinschaft eingeführtes Rindfleisch, für das nicht sämtliche Angaben gemäß Artikel 13 vorliegen, nach dem Verfahren des Artikels 17 wie folgt zu etikettieren: „Herkunft: Nicht-EG“ und „Geschlachtet in: (Name des Drittlandes)“.

### ABSCHNITT II

#### Freiwilliges Etikettierungssystem

#### Artikel 16

##### Allgemeine Vorschriften

(1) Für Etiketten mit anderen als den in Abschnitt I dieses Titels vorgesehenen Angaben legt jeder Marktteilnehmer oder jede Organisation der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem das betreffende Rindfleisch erzeugt und vermarktet wird, eine Spezifikation zur Genehmigung vor. Die zuständige Behörde kann zur Verwendung in diesem Mitgliedstaat eben-

falls Spezifikationen unter der Voraussetzung festlegen, dass deren Anwendung nicht obligatorisch ist.

In den Spezifikationen zur freiwilligen Etikettierung ist folgendes anzugeben:

- die Angaben, die das Etikett enthalten muss,
- die Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Richtigkeit dieser Angaben getroffen werden müssen,
- das Kontrollsystem, das auf allen Erzeugungs- und Vermarktungsstufen angewendet wird, einschließlich der Kontrollen, die von einer von der zuständigen Behörde anerkannten und vom Marktteilnehmer oder der Organisation zu bezeichnenden unabhängigen Stelle durchzuführen sind. Diese Stellen müssen die Kriterien gemäß der europäischen Norm EN/45011 erfüllen,
- im Fall einer Organisation die Maßnahmen, die hinsichtlich eines Mitglieds getroffen werden, das die Spezifikation nicht einhält.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Kontrollen statt von einer unabhängigen Stelle von einer zuständigen Behörde durchgeführt werden. Die zuständige Behörde muss in diesem Fall über entsprechende qualifizierte Mitarbeiter und Mittel verfügen, um die erforderlichen Kontrollen durchzuführen.

Die Kosten der nach diesem Abschnitt durchgeführten Kontrollen tragen die Marktteilnehmer oder Organisationen, die das Etikettierungssystem anwenden.

(2) Die Genehmigung einer Spezifikation hängt davon ab, dass sich die zuständige Behörde bei einer gründlichen Untersuchung der gemäß Absatz 1 darin enthaltenen Angaben davon überzeugt, dass das geplante Etikettierungssystem und insbesondere das Kontrollsystem ordnungsgemäß und zuverlässig funktionieren. Die zuständige Behörde lehnt eine Spezifikation ab, in der keine Verbindung zwischen einerseits der Identifizierung des Schlachtkörpers, der Schlachtkörpervierteil oder der Fleischstücke und andererseits dem Einzeltier bzw. — wenn dies zur Kontrolle der Richtigkeit der Angaben auf dem Etikett ausreicht — den betreffenden Tieren hergestellt wird.

Spezifikationen, die Etiketten mit irreführenden oder unklaren Angaben vorsehen, werden ebenfalls abgelehnt.

(3) Erfolgen die Erzeugung und/oder der Verkauf von Rindfleisch in zwei oder mehr Mitgliedstaaten, so prüfen und genehmigen die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten die vorgelegten Spezifikationen, soweit sich die darin enthaltenen Angaben auf Vorgänge beziehen, die in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet stattfinden. In diesem Fall erkennt jeder Mitgliedstaat die von jedem anderen betroffenen Mitgliedstaat erteilten Genehmigungen an.

Wenn innerhalb eines nach dem Verfahren des Artikels 23 Absatz 2 festzulegenden Zeitraums, der an dem Tag nach der Einreichung des Antrags beginnt, die Genehmigung nicht verweigert oder erteilt wurde oder wenn keine zusätzlichen Angaben angefordert wurden, so gilt die Spezifikation als von der zuständigen Behörde genehmigt.

(4) Genehmigen die zuständigen Behörden aller betroffenen Mitgliedstaaten die vorgelegte Spezifikation, so ist der betreffende Marktteilnehmer bzw. die betreffende Organisation zur Etikettierung von Rindfleisch befugt, sofern das Etikett seinen/ihren Namen oder sein/ihr Zeichen trägt.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 23 Absatz 2 ein beschleunigtes oder vereinfachtes Genehmigungsverfahren in bestimmten Fällen vorsehen, insbesondere für Rindfleisch in kleinen Einzelhandelsverpackungen und für größere Teilstücke von Rindfleisch in Einzelverpackungen, die nach einer genehmigten Spezifikation in einem Mitgliedstaat etikettiert und in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eingeführt werden, sofern der ursprünglichen Kennzeichnung keine weiteren Angaben hinzugefügt werden.

(6) Ein Mitgliedstaat beschließt, dass der Name einer oder mehrerer seiner Regionen insbesondere dann nicht verwendet werden darf, wenn der Name einer Region

- zu Verwechslungen oder Kontrollschwierigkeiten Anlass geben könnte,
- Rindfleisch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2081/92 vorbehalten ist.

Im Falle einer Genehmigung wird der Name der Region durch den Namen des Mitgliedstaats ergänzt.

(7) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Anwendung dieses Artikels und insbesondere über die Angaben auf den Etiketten. Die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten im Verwaltungsausschuss für Rindfleisch nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b) hiervon; gegebenenfalls können nach dem Verfahren des Artikels 23 Absatz 2 Regeln für diese Angaben aufgestellt und insbesondere Beschränkungen auferlegt werden.

#### Artikel 17

#### Freiwilliges Etikettierungssystem für Rindfleisch aus Drittländern

(1) Erfolgt die Erzeugung von Rindfleisch ganz oder teilweise in einem Drittland, so dürfen die Marktteilnehmer oder Organisationen das Rindfleisch gemäß diesem Abschnitt etikettieren, wenn sie Artikel 16 einhalten und zudem für ihre Spezifikationen die Genehmigung der von den einzelnen betroffenen Drittländern zu diesem Zweck benannten zuständigen Behörde erhalten haben.

(2) Damit die von einem Drittland erteilte Genehmigung in der Gemeinschaft Gültigkeit erlangt, muss das Drittland der Kommission vorher folgendes mitteilen:

- die für zuständig erklärte Behörde;
- die Verfahren und Kriterien, die die zuständige Behörde bei der Prüfung der Spezifikation einhalten muss;
- die einzelnen Marktteilnehmer und Organisationen, deren Spezifikationen die zuständige Behörde genehmigt hat.

Die Kommission leitet diese Mitteilungen an die Mitgliedstaaten weiter.

Kommt die Kommission auf der Grundlage der vorgenannten Mitteilungen zu dem Schluss, dass die in einem Drittland geltenden Verfahren und/oder Kriterien den Normen dieser Verordnung nicht gleichwertig sind, beschließt sie nach Anhö-

rung des betreffenden Drittlands, dass die von diesem Drittland erteilten Genehmigungen in der Gemeinschaft nicht gültig sind.

#### Artikel 18

#### Sanktionen

Wird festgestellt, dass ein Marktteilnehmer oder eine Organisation die in Artikel 16 Absatz 1 genannte Spezifikation nicht eingehalten hat, so kann der Mitgliedstaat unbeschadet der Maßnahmen, die von der Organisation selbst oder der in Artikel 16 genannten Kontrollstelle ergriffen wurden, die Genehmigung nach Artikel 16 Absatz 2 entziehen oder zusätzliche Bedingungen vorschreiben, die für die Aufrechterhaltung der Genehmigung erfüllt werden müssen.

#### ABSCHNITT III

### Allgemeine Vorschriften

#### Artikel 19

#### Durchführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieses Titels erforderlichen Maßnahmen werden nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 23 Absatz 2 erlassen. Diese Maßnahmen betreffen insbesondere:

- a) die Definition der Größe der Tiergruppe gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a);
- b) die Definition von Hackfleisch, beim Zuschneiden anfallenden Abfällen und zerlegtem Rindfleisch gemäß Artikel 14;
- c) die Definition der besonderen Angaben, die auf den Etiketten aufgeführt werden können;
- d) die erforderlichen Maßnahmen, um den Übergang von den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 820/97 zu den Vorschriften dieses Titels zu erleichtern;
- e) die erforderlichen Maßnahmen für die Lösung konkreter praktischer Probleme. Diese Maßnahmen dürfen, sofern sie hinlänglich begründet sind, von bestimmten Vorschriften dieses Titels abweichen.

#### Artikel 20

#### Benennung der zuständigen Behörden

Die Mitgliedstaaten benennen die zuständige Behörde oder die zuständigen Behörden, die für die Durchführung dieses Titels verantwortlich sind, spätestens am 14. Oktober 2000.

#### Artikel 21

Spätestens am 14. August 2003 unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht und gegebenenfalls geeignete Vorschläge betreffend die Ausdehnung des Geltungsbereichs dieser Verordnung auf Verarbeitungserzeugnisse, die Rindfleisch und Rindfleischerzeugnisse enthalten.

## TITEL III

## Gemeinsame Vorschriften

## Artikel 22

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten. Die vorgesehenen Kontrollen erfolgen unbeschadet der Kontrollen, die die Kommission nach Artikel 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 durchführen kann.

Etwaige Sanktionen, die die Mitgliedstaaten gegen einen Tierhalter verhängen, müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen. Sofern dies gerechtfertigt ist, können die Sanktionen eine Beschränkung des Tierverkehrs aus dem oder zum Betrieb des Tierhalters beinhalten.

(2) Die Sachverständigen der Kommission

- a) überprüfen gemeinsam mit den zuständigen Behörden, ob die Mitgliedstaaten die Vorschriften dieser Verordnung einhalten;
- b)führen gemeinsam mit den zuständigen Behörden Vor-Ort-Kontrollen durch, um sich davon zu überzeugen, dass die Kontrollen gemäß dieser Verordnung vorgenommen werden.

(3) Ein Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Kontrolle durchgeführt wird, stellt den Sachverständigen der Kommission alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Unterstützung zur Verfügung.

Das Ergebnis der Kontrollen muss vor der Erstellung und Weiterleitung eines Abschlussberichts mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats erörtert werden.

(4) Die Kommission befasst sich im Ständigen Veterinärausschuss nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c) mit der Situation, wenn sie dies in Anbetracht der Ergebnisse der Kontrollen für gerechtfertigt hält. Sie kann nach dem Verfahren des Artikels 23 Absatz 3 die notwendigen Entscheidungen erlassen.

(5) Die Kommission überwacht die Entwicklung der Situation. Sie kann die Entscheidungen gemäß Absatz 4 unter Berücksichtigung dieser Entwicklung nach dem Verfahren des Artikels 23 Absatz 3 ändern oder aufheben.

(6) Erforderlichenfalls werden nach dem Verfahren des Artikels 23 Absatz 3 Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel erlassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Juli 2000.

In Namen des Europäischen Parlaments  
Die Präsidentin  
N. FONTAINE

In Namen des Rates  
Der Präsident  
J. GLAVANY

## Artikel 23

(1) Die Kommission wird unterstützt

- a) für die Durchführung von Artikel 10 von dem Ausschuss des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates <sup>(1)</sup>;
- b) für die Durchführung von Artikel 19 von dem Verwaltungsausschuss für Rindfleisch, der durch Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates <sup>(2)</sup> eingesetzt wurde;
- c) für die Durchführung von Artikel 22 von dem Ständigen Veterinärausschuss, der durch den Beschluss 68/361/EWG des Rates <sup>(3)</sup> eingesetzt wurde.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(4) Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung.

## Artikel 24

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 820/97 wird aufgehoben

(2) Verweise auf die Verordnung (EG) Nr. 820/97 gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang zu lesen.

## Artikel 25

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für Rindfleisch von Tieren, die ab 1. September 2000 geschlachtet werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

<sup>(3)</sup> ABl. L 255 vom 18.10.1968, S. 23.

## ANHANG

**Entsprechungstabelle**

Verordnung (EG) Nr. 820/97	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 8	Artikel 8
Artikel 9	Artikel 9
Artikel 10	Artikel 10
Artikel 11	—
Artikel 12	Artikel 11
Artikel 13	Artikel 12
Artikel 14 Absatz 1	Artikel 16 Absatz 1
Artikel 14 Absatz 2	Artikel 16 Absatz 2
Artikel 14 Absatz 3	Artikel 16 Absatz 5
Artikel 14 Absatz 4	Artikel 16 Absatz 4
Artikel 15	Artikel 17
Artikel 16 Absatz 1	Artikel 16 Absatz 3
Artikel 16 Absatz 2	Artikel 16 Absatz 3
Artikel 16 Absatz 3	Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a)
Artikel 17	Artikel 18
Artikel 18	Artikel 19
Artikel 19	—
Artikel 20	Artikel 20
Artikel 21	Artikel 22
Artikel 22	Artikel 25

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1761/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 10. August 2000**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. August 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 2000

*Für die Kommission*  
Pedro SOLBES MIRA  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 10. August 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die  
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis	
0707 00 05	052	95,1	
	999	95,1	
0709 90 70	052	79,6	
	999	79,6	
0805 30 10	388	60,7	
	524	83,0	
	528	68,8	
	999	70,8	
0806 10 10	052	99,4	
	400	182,7	
	508	135,1	
	600	90,3	
	624	199,4	
	999	141,4	
	0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	87,9
400		74,1	
508		58,4	
512		90,4	
528		77,8	
800		161,1	
804		84,8	
999		90,6	
0808 20 50		052	97,7
		064	63,3
	388	72,5	
	512	48,7	
	528	74,5	
	720	116,4	
	804	116,8	
	999	84,3	
0809 30 10, 0809 30 90	052	136,2	
	999	136,2	
0809 40 05	064	52,4	
	066	40,2	
	093	36,2	
	624	150,3	
	999	69,8	

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1762/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 10. August 2000**  
**zur Einstellung der Rotbarschfischerei durch Schiffe unter der Flagge Spaniens**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2846/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2742/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2000) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 66/98 <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1447/2000 <sup>(4)</sup>, sind für das Jahr 2000 Quoten für Rotbarsch vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.

- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Rotbarschfänge im Gebiet NAFO 3M durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, die für 2000 zugeteilte Quote erreicht. Spanien hat die Befischung dieses Bestands ab dem 5. Mai 2000 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Aufgrund der Rotbarschfänge in den Gewässern des Gebiets NAFO 3M durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, gilt die Spanien für 2000 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Rotbarsch in den Gewässern des Gebiets NAFO 3M durch Schiffe, die die Flagge Spaniens führen oder in Spanien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 5. Mai 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 2000

*Für die Kommission*  
Pedro SOLBES MIRA  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 341 vom 31.12.1999, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 5.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1763/2000 DER KOMMISSION****vom 10. August 2000****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

(2) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95<sup>(6)</sup>, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berech-

nung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

(4) Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Proteinen, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

(5) Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

(6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

(7) Die Erstattung muss einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

(8) Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, dass für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

(9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.<sup>(4)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.<sup>(5)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 55.<sup>(6)</sup> ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 25.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. August 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 2000

Für die Kommission  
Pedro SOLBES MIRA  
Mitglied der Kommission

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 10. August 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse**

(EUR/Tonne)		(EUR/Tonne)	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1102 20 10 9200 <sup>(1)</sup>	86,17	1104 23 10 9100	92,33
1102 20 10 9400 <sup>(1)</sup>	73,86	1104 23 10 9300	70,78
1102 20 90 9200 <sup>(1)</sup>	73,86	1104 29 11 9000	14,69
1102 90 10 9100	0,00	1104 29 51 9000	14,40
1102 90 10 9900	0,00	1104 29 55 9000	14,40
1102 90 30 9100	37,44	1104 30 10 9000	3,60
1103 12 00 9100	37,44	1104 30 90 9000	15,39
1103 13 10 9100 <sup>(1)</sup>	110,79	1107 10 11 9000	25,63
1103 13 10 9300 <sup>(1)</sup>	86,17	1107 10 91 9000	0,00
1103 13 10 9500 <sup>(1)</sup>	73,86	1108 11 00 9200	28,80
1103 13 90 9100 <sup>(1)</sup>	73,86	1108 11 00 9300	28,80
1103 19 10 9000	42,92	1108 12 00 9200	98,48
1103 19 30 9100	0,00	1108 12 00 9300	98,48
1103 21 00 9000	14,69	1108 13 00 9200	98,48
1103 29 20 9000	0,00	1108 13 00 9300	98,48
1104 11 90 9100	0,00	1108 19 10 9200	44,08
1104 12 90 9100	41,60	1108 19 10 9300	44,08
1104 12 90 9300	33,28	1109 00 00 9100	0,00
1104 19 10 9000	14,69	1702 30 51 9000 <sup>(2)</sup>	104,00
1104 19 50 9110	98,48	1702 30 59 9000 <sup>(2)</sup>	79,62
1104 19 50 9130	80,02	1702 30 91 9000	104,00
1104 21 10 9100	0,00	1702 30 99 9000	79,62
1104 21 30 9100	0,00	1702 40 90 9000	79,62
1104 21 50 9100	0,00	1702 90 50 9100	104,00
1104 21 50 9300	0,00	1702 90 50 9900	79,62
1104 22 20 9100	33,28	1702 90 75 9000	108,98
1104 22 30 9100	35,36	1702 90 79 9000	75,64
		2106 90 55 9000	79,62

<sup>(1)</sup> Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

<sup>(2)</sup> Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABl. L 281 vom 1.11.1975, S. 20).

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) bestimmt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1764/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 10. August 2000**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Regelung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis<sup>(3)</sup> bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.
- (3) Bei dieser Berechnung muss auch der Gehalt an Getreideerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide. Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung ist für die in dem betreffenden

Mischfuttermittel enthaltene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

- (4) Der Erstattungsbetrag muss außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.
- (5) Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzustellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser Rechnung zu tragen.
- (6) Die Erstattung muss einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben gewährt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. August 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 10. August 2000

*Für die Kommission*

Pedro SOLBES MIRA

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 51.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 10. August 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel**

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage <sup>(1)</sup>:

2309 10 11 9000, 2309 10 13 9000, 2309 10 31 9000,  
2309 10 33 9000, 2309 10 51 9000, 2309 10 53 9000,  
2309 90 31 9000, 2309 90 33 9000, 2309 90 41 9000,  
2309 90 43 9000, 2309 90 51 9000, 2309 90 53 9000.

(in EUR/t)

Getreideerzeugnis <sup>(2)</sup>	Erstattung <sup>(2)</sup>
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	61,55
Getreideerzeugnisse <sup>(2)</sup> außer Mais und Maiserzeugnissen	7,20

<sup>(1)</sup> Gemäß Sektor 5 im Anhang zur geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1).

<sup>(2)</sup> Die Erstattung berücksichtigt lediglich Getreidestärke.

Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 der Unterpositionen 0709 90 60 und 0712 90 19 sowie der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 (in unverändertem Zustand und nicht neu zusammengesetzt) und ausgenommen Unterposition 1104 30 und der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur. Der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur wird dem Gewicht dieser Enderzeugnisse gleichgestellt.

Läßt sich der Ursprung der Stärke nicht einwandfrei durch Analyse nachweisen, wird für die Getreideerzeugnisse keine Erstattung gewährt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1765/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 10. August 2000**  
**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates  
vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für  
Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel  
31 Absatz 3, letzter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Milch und  
Milcherzeugnissen anzuwenden sind, wurden durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1660/2000 der Kommission <sup>(3)</sup>  
festgesetzt.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1660/  
2000 erneut angeführten Durchführungsbestimmungen  
auf die der Kommission vorliegenden Angaben führt

dazu, dass die bei der Ausfuhr der im Anhang zu dieser  
Verordnung aufgeführten Erzeugnisse anzuwendenden  
Erstattungen wie dort angegeben zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999  
genannten und durch die Verordnung (EG) Nr. 1660/2000  
festgesetzten Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse in unverän-  
dertem Zustand werden für die im Anhang genannten Erzeug-  
nisse auf die dort angegebenen Beträge geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. August 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-  
staat.

Brüssel, den 10. August 2000

*Für die Kommission*  
Pedro SOLBES MIRA  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 21.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 10. August 2000 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(EUR/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0401 10 10 9000	970	2,327	0402 21 91 9900	+	105,20
	***	—	0402 21 99 9100	+	79,50
0401 10 90 9000	970	2,327	0402 21 99 9200	+	80,10
	***	—	0402 21 99 9300	+	81,00
0401 20 11 9100	970	2,327	0402 21 99 9400	+	86,60
	***	—	0402 21 99 9500	+	88,60
0401 20 11 9500	970	3,597	0402 21 99 9600	+	96,00
	***	—	0402 21 99 9700	+	100,30
0401 20 19 9100	970	2,327	0402 21 99 9900	+	105,20
	***	—	0402 29 15 9200	+	0,5300
0401 20 19 9500	970	3,597	0402 29 15 9300	+	0,6960
	***	—	0402 29 15 9500	+	0,7340
0401 20 91 9100	970	4,551	0402 29 15 9900	+	0,7900
	***	—	0402 29 19 9200	+	0,5300
0401 20 91 9500	+	—	0402 29 19 9300	+	0,6960
0401 20 99 9100	970	4,551	0402 29 19 9500	+	0,7340
	***	—	0402 29 19 9900	+	0,7900
0401 20 99 9500	+	—	0402 29 91 9100	+	0,7950
0401 30 11 9100	+	—	0402 29 91 9500	+	0,8660
0401 30 11 9400	970	10,50	0402 29 99 9100	+	0,7950
	***	—	0402 29 99 9500	+	0,8660
0401 30 11 9700	970	15,77	0402 91 11 9110	+	—
	***	—	0402 91 11 9120	+	—
0401 30 19 9100	+	—	0402 91 11 9310	+	—
0401 30 19 9400	+	—	0402 91 11 9350	+	—
0401 30 19 9700	970	15,77	0402 91 11 9370	+	10,90
	***	—	0402 91 19 9110	+	—
0401 30 31 9100	+	38,32	0402 91 19 9120	+	—
0401 30 31 9400	+	59,85	0402 91 19 9310	+	—
0401 30 31 9700	+	66,00	0402 91 19 9350	+	—
0401 30 39 9100	+	38,32	0402 91 19 9370	+	10,90
0401 30 39 9400	+	59,85	0402 91 31 9100	+	—
0401 30 39 9700	+	66,00	0402 91 31 9300	+	12,90
0401 30 91 9100	+	75,22	0402 91 39 9100	+	—
0401 30 91 9400	+	110,55	0402 91 39 9300	+	12,90
0401 30 91 9700	+	129,01	0402 91 51 9000	+	—
0401 30 99 9100	+	75,22	0402 91 59 9000	+	—
0401 30 99 9400	+	110,55	0402 91 91 9000	+	41,60
0401 30 99 9700	+	129,01	0402 91 99 9000	+	41,60
0402 10 11 9000	+	53,00	0402 99 11 9110	+	—
0402 10 19 9000	+	53,00	0402 99 11 9130	+	—
0402 10 91 9000	+	0,5300	0402 99 11 9150	+	—
0402 10 99 9000	+	0,5300	0402 99 11 9310	+	—
0402 21 11 9200	+	53,00	0402 99 11 9330	+	—
0402 21 11 9300	+	69,60	0402 99 11 9350	+	0,2790
0402 21 11 9500	+	73,40	0402 99 19 9110	+	—
0402 21 11 9900	+	79,00	0402 99 19 9130	+	—
0402 21 17 9000	+	53,00	0402 99 19 9150	+	—
0402 21 19 9300	+	69,60	0402 99 19 9310	+	—
0402 21 19 9500	+	73,40	0402 99 19 9330	+	—
0402 21 19 9900	+	79,00	0402 99 19 9350	+	0,2790
0402 21 91 9100	+	79,50	0402 99 31 9110	+	—
0402 21 91 9200	+	80,10	0402 99 31 9150	+	0,2900
0402 21 91 9300	+	81,00	0402 99 31 9300	+	0,2490
0402 21 91 9400	+	86,60	0402 99 31 9500	+	0,4290
0402 21 91 9500	+	88,60	0402 99 39 9110	+	—
0402 21 91 9600	+	96,00	0402 99 39 9150	+	0,2900
0402 21 91 9700	+	100,30	0402 99 39 9300	+	0,2490

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0402 99 39 9500	+	0,4290	0404 90 29 9160	+	100,30
0402 99 91 9000	+	0,4890	0404 90 29 9180	+	105,20
0402 99 99 9000	+	0,4890	0404 90 81 9100	+	0,5300
0403 10 11 9400	+	—	0404 90 81 9910	+	—
0403 10 11 9800	+	—	0404 90 81 9950	+	0,1750
0403 10 13 9800	+	—	0404 90 83 9110	+	0,5300
0403 10 19 9800	+	—	0404 90 83 9130	+	0,6960
0403 10 31 9400	+	—	0404 90 83 9150	+	0,7340
0403 10 31 9800	+	—	0404 90 83 9170	+	0,7900
0403 10 33 9800	+	—	0404 90 83 9911	+	—
0403 10 39 9800	+	—	0404 90 83 9913	+	—
0403 90 11 9000	+	52,10	0404 90 83 9915	+	—
0403 90 13 9200	+	52,10	0404 90 83 9917	+	—
0403 90 13 9300	+	69,00	0404 90 83 9919	+	—
0403 90 13 9500	+	72,70	0404 90 83 9931	+	—
0403 90 13 9900	+	78,20	0404 90 83 9933	+	—
0403 90 19 9000	+	78,80	0404 90 83 9935	+	0,2790
0403 90 31 9000	+	0,5210	0404 90 83 9937	+	0,2900
0403 90 33 9200	+	0,5210	0404 90 89 9130	+	0,7950
0403 90 33 9300	+	0,6900	0404 90 89 9150	+	0,8660
0403 90 33 9500	+	0,7270	0404 90 89 9930	+	0,4601
0403 90 33 9900	+	0,7820	0404 90 89 9950	+	0,6600
0403 90 39 9000	+	0,7880	0404 90 89 9990	+	0,7522
0403 90 51 9100	970	2,327	0405 10 11 9500	+	165,85
	***	—	0405 10 11 9700	+	170,00
0403 90 51 9300	+	—	0405 10 19 9500	+	165,85
0403 90 53 9000	+	—	0405 10 19 9700	+	170,00
0403 90 59 9110	+	—	0405 10 30 9100	+	165,85
0403 90 59 9140	+	—	0405 10 30 9300	+	170,00
0403 90 59 9170	970	15,77	0405 10 30 9500	+	165,85
	***	—	0405 10 30 9700	+	170,00
0403 90 59 9310	+	38,32	0405 10 50 9100	+	165,85
0403 90 59 9340	+	59,20	0405 10 50 9300	+	170,00
0403 90 59 9370	+	59,20	0405 10 50 9500	+	165,85
0403 90 59 9510	+	59,20	0405 10 50 9700	+	170,00
0403 90 59 9540	+	59,20	0405 10 90 9000	+	176,22
0403 90 59 9570	+	59,20	0405 20 90 9500	+	155,49
0403 90 61 9100	+	—	0405 20 90 9700	+	161,71
0403 90 61 9300	+	—	0405 90 10 9000	+	216,00
0403 90 63 9000	+	—	0405 90 90 9000	+	170,00
0403 90 69 9000	+	—	0406 10 20 9100	+	—
0404 90 21 9100	+	53,00	0406 10 20 9230	037	—
0404 90 21 9910	+	—		039	—
0404 90 21 9950	+	7,40		097	—
0404 90 23 9120	+	53,00		098	37,68
0404 90 23 9130	+	69,60		400	—
0404 90 23 9140	+	73,40		***	37,68
0404 90 23 9150	+	79,00	0406 10 20 9290	037	—
0404 90 23 9911	+	—		039	—
0404 90 23 9913	+	—		097	—
0404 90 23 9915	+	—		098	35,05
0404 90 23 9917	+	—		400	—
0404 90 23 9919	+	—		***	35,05
0404 90 23 9931	+	7,40		037	—
0404 90 23 9933	+	9,00		039	—
0404 90 23 9935	+	10,90		097	—
0404 90 23 9937	+	12,90		098	35,05
0404 90 23 9939	+	13,50		400	—
0404 90 29 9110	+	79,50	0406 10 20 9300	037	—
0404 90 29 9115	+	80,10		039	—
0404 90 29 9120	+	81,00		097	—
0404 90 29 9130	+	86,60		098	15,39
0404 90 29 9135	+	88,60		400	—
0404 90 29 9150	+	96,00		***	15,39

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 10 20 9610	037	—	0406 20 90 9990	+	—
	039	—	0406 30 31 9710	037	—
	097	—		039	—
	098	51,11		097	—
	400	—		098	9,540
	***	51,11		400	—
0406 10 20 9620	037	—		***	17,88
	039	—	0406 30 31 9730	037	—
	097	—		039	—
	098	51,83		097	—
	400	—		098	13,99
	***	51,83		400	—
0406 10 20 9630	037	—		***	26,24
	039	—	0406 30 31 9910	037	—
	097	—		039	—
	098	57,86		097	—
	400	—		098	9,540
	***	57,86		400	—
0406 10 20 9640	037	—		***	17,88
	039	—	0406 30 31 9930	037	—
	097	—		039	—
	098	85,03		097	—
	400	—		098	13,99
	***	85,03		400	—
0406 10 20 9650	037	—		***	26,24
	039	—	0406 30 31 9950	037	—
	097	—		039	—
	098	70,86		097	—
	400	—		098	20,36
	***	70,86		400	—
0406 10 20 9660	+	—		***	38,17
0406 10 20 9830	037	—	0406 30 39 9500	037	—
	039	—		039	—
	097	—		097	—
	098	26,28		098	13,99
	400	—		400	—
	***	26,28		***	26,24
0406 10 20 9850	037	—	0406 30 39 9700	037	—
	039	—		039	—
	097	—		097	—
	098	31,87		098	20,36
	400	—		400	—
	***	31,87		***	38,17
0406 10 20 9870	+	—		037	—
0406 10 20 9900	+	—	0406 30 39 9930	039	—
0406 20 90 9100	+	—		097	—
0406 20 90 9913	037	—		098	20,36
	039	—		400	—
	097	—		***	38,17
	098	58,77	0406 30 39 9950	037	—
	400	23,80		039	—
	***	58,77		097	—
0406 20 90 9915	037	—		098	20,36
	039	—		400	—
	097	—		***	38,17
	098	77,56		037	—
	400	31,70		039	—
	***	77,56		097	—
0406 20 90 9917	037	—	0406 30 90 9000	037	—
	039	—		039	—
	097	—		097	—
	098	82,41		098	24,15
	400	33,70		400	—
	***	82,41		***	45,28
0406 20 90 9919	037	—	0406 40 50 9000	037	—
	039	—		039	—
	097	—		097	—
	098	92,10		098	90,00
	400	37,60		400	—
	***	92,10		***	90,00

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 40 90 9000	037	—	0406 90 33 9951	037	—
	039	—		039	—
	097	—		097	—
	098	92,42		098	68,98
	400	—		400	—
	***	92,42		***	78,66
0406 90 13 9000	037	—	0406 90 35 9190	037	33,29
	039	—		039	33,29
	097	—		097	—
	098	101,62		098	105,71
	400	45,30		400	46,20
	***	116,37		***	121,56
0406 90 15 9100	037	—	0406 90 35 9990	037	—
	039	—		039	—
	097	—		097	—
	098	105,01		098	105,71
	400	46,70		400	30,20
	***	120,25		***	121,56
0406 90 17 9100	037	—	0406 90 37 9000	037	—
	039	—		039	—
	097	—		097	—
	098	105,01		098	101,62
	400	46,70		400	45,30
	***	120,25		***	116,37
0406 90 21 9900	037	—	0406 90 61 9000	037	47,01
	039	—		039	47,01
	097	—		097	—
	098	102,90		098	112,00
	400	33,50		400	43,00
	***	117,54		***	129,64
0406 90 23 9900	037	—	0406 90 63 9100	037	42,83
	039	—		039	42,83
	097	—		097	—
	098	90,36		098	111,41
	400	—		400	48,10
	***	103,92		***	128,55
0406 90 25 9900	037	—	0406 90 63 9900	037	34,22
	039	—		039	34,22
	097	—		097	—
	098	89,77		098	107,11
	400	—		400	36,80
	***	102,80		***	124,18
0406 90 27 9900	037	—	0406 90 69 9100	+	—
	039	—	0406 90 69 9910	037	—
	097	—	039	—	
	098	81,30	097	—	
	400	—	098	107,11	
	***	93,10	400	36,80	
0406 90 31 9119	037	—	0406 90 73 9900	***	124,18
	039	—		037	—
	097	—		039	—
	098	74,72		097	—
	400	19,20		098	93,28
	***	85,71		400	39,60
0406 90 33 9119	037	—	0406 90 75 9900	***	106,91
	039	—		037	—
	097	—		039	—
	098	74,72		097	—
	400	19,20		098	93,90
	***	85,71		400	16,70
0406 90 33 9919	037	—	0406 90 76 9300	***	108,07
	039	—		037	—
	097	—		039	—
	098	68,29		097	—
	400	—		098	84,68
	***	78,60		400	—
			***	96,98	

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 76 9400	037	—	0406 90 85 9999	+	—
	039	—	0406 90 86 9100	+	—
	097	—	0406 90 86 9200	037	—
	098	94,85		039	—
	400	17,40		097	—
	***	108,62		098	86,17
0406 90 76 9500	037	—		400	20,80
	039	—		***	102,23
	097	—	0406 90 86 9300	037	—
	098	90,24		039	—
	400	17,40		097	—
	***	102,45		098	87,41
0406 90 78 9100	037	—		400	22,80
	039	—		***	103,32
	097	—	0406 90 86 9400	037	—
	098	87,50		039	—
	400	—		097	—
	***	102,26		098	92,87
0406 90 78 9300	037	—		400	25,80
	039	—		***	108,62
	097	—	0406 90 86 9900	037	—
	098	92,78		039	—
	400	—		097	—
	***	105,98		098	102,43
0406 90 78 9500	037	—		400	30,20
	039	—		***	117,90
	097	—	0406 90 87 9100	+	—
	098	91,91	0406 90 87 9200	037	—
	400	—		039	—
	***	104,35		097	—
0406 90 79 9900	037	—		098	71,81
	039	—		400	18,60
	097	—		***	85,19
	098	75,02	0406 90 87 9300	037	—
	400	—		039	—
	***	86,27		097	—
0406 90 81 9900	037	—		098	80,27
	039	—		400	21,00
	097	—		***	94,89
	098	94,85	0406 90 87 9400	037	—
	400	35,80		039	—
	***	108,62		097	—
0406 90 85 9910	037	33,32		098	82,36
	039	33,32		400	23,00
	097	—		***	96,33
	098	102,43	0406 90 87 9951	037	—
	400	44,60		039	—
	***	117,90		097	—
0406 90 85 9991	037	—		098	93,15
	039	—		400	31,80
	097	—		***	106,68
	098	102,43	0406 90 87 9971	037	—
	400	30,20		039	—
	***	117,90		097	—
0406 90 85 9995	037	—		098	93,15
	039	—		400	25,80
	097	—		***	106,68
	098	93,90	0406 90 87 9972	097	—
	400	—		098	39,68
	***	108,07		400	—
			***	45,63	

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 87 9973	037	—	2309 10 19 9100	+	—
	039	—	2309 10 19 9200	+	—
	097	—	2309 10 19 9300	+	—
	098	91,46	2309 10 19 9400	+	—
	400	18,10	2309 10 19 9500	+	—
	***	104,74	2309 10 19 9600	+	—
0406 90 87 9974	037	—	2309 10 19 9700	+	—
	039	—	2309 10 19 9800	+	—
	097	—	2309 10 70 9010	+	—
	098	99,26	2309 10 70 9100	+	13,85
	400	18,10	2309 10 70 9200	+	18,47
	***	113,19	2309 10 70 9300	+	23,09
0406 90 87 9975	037	—	2309 10 70 9500	+	27,70
	039	—	2309 10 70 9600	+	32,32
	097	—	2309 10 70 9700	+	36,94
	098	101,25	2309 10 70 9800	+	40,63
	400	24,00	2309 90 35 9010	+	—
	***	114,45	2309 90 35 9100	+	—
0406 90 87 9979	037	—	2309 90 35 9200	+	—
	039	—	2309 90 35 9300	+	—
	097	—	2309 90 35 9400	+	—
	098	90,36	2309 90 35 9500	+	—
	400	18,10	2309 90 35 9700	+	—
	***	103,92	2309 90 39 9010	+	—
0406 90 88 9100	+	—	2309 90 39 9100	+	—
0406 90 88 9300	037	—	2309 90 39 9200	+	—
	039	—	2309 90 39 9300	+	—
	097	—	2309 90 39 9400	+	—
	098	70,90	2309 90 39 9500	+	—
	400	22,80	2309 90 39 9600	+	—
	***	83,50	2309 90 39 9700	+	—
2309 10 15 9010	+	—	2309 90 39 9800	+	—
2309 10 15 9100	+	—	2309 90 70 9010	+	—
2309 10 15 9200	+	—	2309 90 70 9100	+	13,85
2309 10 15 9300	+	—	2309 90 70 9200	+	18,47
2309 10 15 9400	+	—	2309 90 70 9300	+	23,09
2309 10 15 9500	+	—	2309 90 70 9500	+	27,70
2309 10 15 9700	+	—	2309 90 70 9600	+	32,32
2309 10 19 9010	+	—	2309 90 70 9700	+	36,94
			2309 90 70 9800	+	40,63

(\*) Die Bestimmungscodenummern sind die, welche im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) angegeben wurden.

Der Code „097“ umfaßt alle Bestimmungscodes von 072 bis 083 (eingeschlossen).

Der Code „098“ umfaßt alle Bestimmungscodes von 053, 060, 070 und von 091 bis 096 (eingeschlossen).

Der Code „970“ umfaßt die Ausfuhren gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a) und c) und Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

Für die anderen als die jeweils einem „Erzeugniscode“ entsprechenden Bestimmungen ist der mit „\*\*\*“ gekennzeichnete Betrag der Erstattung anzuwenden.

Ist keine Bestimmung („+“) angegeben, so sind die Beträge der Erstattung bei der Ausfuhr nach allen anderen als den in Artikel 1 Absätze 2 und 3 genannten Bestimmungen anwendbar.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) bestimmt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1766/2000 DER KOMMISSION****vom 10. August 2000****zur vorläufigen Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen und zur Bestimmung des Umfangs, in dem nicht erledigten Ausfuhrlicenzanträgen stattgegeben wird**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1596/1999 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Der Markt für Milcherzeugnisse ist durch eine gewisse Instabilität gekennzeichnet. Es muss deshalb verhindert werden, dass aus spekulativen Gründen Anträge gestellt werden, die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Ausführern zur Folge haben könnten. Die Erteilung von Lizenzen sollte deshalb für die betreffenden Erzeugnisse vorübergehend ausgesetzt werden;

den nicht erledigten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für bestimmte Erzeugnisse wird nicht stattgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen des KN-Codes 0402 10 wird am 11. August 2000 ausgesetzt, ausgenommen Lizenzen für die Bestimmung „970“.
- (2) Den am 8. und 9. August 2000 eingereichten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen des KN-Codes 0402 10 wird nicht stattgegeben, ausgenommen Lizenzen für die Bestimmung „970“.
- (3) Den am 4. und 7. August 2000 eingereichten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen des KN-Codes 0402 10 wird stattgegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. August 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 2000

*Für die Kommission*  
Pedro SOLBES MIRA  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. L 188 vom 21.7.1999, S. 39.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1767/2000 DER KOMMISSION****vom 10. August 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1701/2000 der Kommission <sup>(5)</sup> eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 4. bis zum 10. August 2000 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/2000 eingereichten Angebote auf 12,99 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. August 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 10. August 2000

*Für die Kommission*

Pedro SOLBES MIRA

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.<sup>(4)</sup> ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.<sup>(5)</sup> ABl. L 195 vom 1.8.2000, S. 18.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1768/2000 DER KOMMISSION****vom 10. August 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1740/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1740/2000 der Kommission <sup>(5)</sup> eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen wird für die vom 4. bis zum 10. August 2000 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1740/2000 eingereichten Angebote auf 36,95 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. August 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 10. August 2000

*Für die Kommission*  
Pedro SOLBES MIRA  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.<sup>(4)</sup> ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.<sup>(5)</sup> ABl. L 199 vom 5.8.2000, S. 3.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1769/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 10. August 2000**  
**zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 298/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1321/2000 der Kommission <sup>(3)</sup> wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.
- (2) Nach den der Kommission zur Zeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Tafeltrauben bald überschritten werden. Diese Überschreitung würde eine

reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

- (3) Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 10. August 2000 ausgeführte Tafeltrauben gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1321/2000 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Tafeltrauben betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 10. August 2000 und vor dem 16. September 2000 angenommen werden, sind abzulehnen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. August 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 10. August 2000

*Für die Kommission*  
Pedro SOLBES MIRA  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. L 149 vom 23.6.2000, S. 11.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1770/2000 DER KOMMISSION****vom 10. August 2000****zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1510/2000 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1528/2000<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(5)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluß langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

- (5) Im Anschluss an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluss 87/482/EWG des Rates<sup>(6)</sup> genehmigt wurde, muss die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.
- (6) Nach Artikel 4 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 gilt für das verarbeitete Grunderzeugnis zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren ein verminderter Erstattungssatz, weil die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 87/1999<sup>(8)</sup>, gewährte Produktionserstattung zu berücksichtigen ist.
- (7) Alkoholische Getränke werden als Erzeugnisse betrachtet, die weniger empfindlich auf den Preis des zu ihrer Herstellung verwendeten Getreides reagieren. Das Protokoll Nr. 19 zum Vertrag über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs sieht allerdings vor, dass die notwendigen Maßnahmen festzulegen sind, um die Verwendung von Getreide aus der Gemeinschaft zur Herstellung alkoholischer Getränke auf Getreidebasis zu erleichtern. Infolgedessen sind die Erstattungssätze für in Form von alkoholischen Getränken aufgeführtes Getreide anzupassen.
- (8) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 174 vom 13.7.2000, S. 11.<sup>(3)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.<sup>(4)</sup> ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 64.<sup>(5)</sup> ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. L 275 vom 29.9.1987, S. 36.<sup>(7)</sup> ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.<sup>(8)</sup> ABl. L 9 vom 15.1.1999, S. 8.

*Artikel 2*

Bei Verwendung einer vor dem 14. Juli 2000 ausgestellten Erstattungsbescheinigung gilt für die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 aufgeführten Waren ein unter Berücksichtigung der Produktionserstattung verminderter Erstattungssatz.

Weist der Wirtschaftsteilnehmer bei der Annahme der Ausfuhranmeldung im Beleg zu seinem Antrag auf Ausfuhrerstattung jedoch nach, dass er für die zur Herstellung der auszuführenden Waren verwendeten Grunderzeugnisse die in der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 vorgesehene Produktionserstattung weder

beantragt hat noch beantragen wird, so gilt der Erstattungssatz ohne Berücksichtigung der Produktionserstattung.

Der im voranstehenden Absatz genannte Nachweis wird dadurch erbracht, dass der Exporteur eine Erklärung des Verarbeiters des betreffenden Grunderzeugnisses vorlegt, wonach für dieses Grunderzeugnis die in der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 vorgesehene Produktionserstattung weder beantragt wurde noch beantragt werden soll. Diese Erklärung wird nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 überprüft,

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 11. August 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 2000.

*Für die Kommission*  
Erkki LIIKANEN  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 10. August 2000 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —	— —
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen	0,936 — —	0,936 — —
1002 00 00	Roggen	—	—
1003 00 90	Gerste	1,440	1,440
1004 00 00	Hafer	4,292	4,292
1005 90 00	Mais, verwendet in Form von: – Stärke: – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 (3): – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet)  Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – in allen anderen Fällen	— 2,080 0,000 3,833 3,833  6,155 0,000	— 2,080 0,000 3,833 3,833  6,155 0,000
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	2,654 3,272 4,976	2,654 3,272 4,976

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse <sup>(1)</sup>	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
1006 40 00	Bruchreis	4,362	4,362
1007 00 90	Sorghum	6,155	6,155

<sup>(1)</sup> Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (Abl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1).

<sup>(2)</sup> Waren aufgenommen in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1722/93.

<sup>(3)</sup> Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1771/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 10. August 2000**  
**zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Milchsektors in**  
**Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1670/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungsbeträge, die ab 4. August 2000 bei der Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in Form von Waren, die nicht unter Anhang I des Vertrages fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1705/2000 der Kommission <sup>(3)</sup>, festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1705/2000 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in der Verordnung (EG) Nr. 1705/2000 festgesetzten Erstattungssätze werden wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. August 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 10. August 2000

*Für die Kommission*  
Erkki LIIKANEN  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. L 195 vom 1.8.2000, S. 28.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 10. August 2000 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2): a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501 b) bei Ausfuhr anderer Waren	— 53,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3): a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten b) bei der Ausfuhr anderer Waren	63,00 79,00
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6): a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem MilCHFettgehalt von 40 GHT oder mehr c) bei der Ausfuhr anderer Waren	75,00 177,25 170,00

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 31. Juli 2000

**über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ (CCN/CSI) (Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren**

(2000/506/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für die mit dem Beschluss Nr. 1/99 des Gemischten Ausschusses EG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“<sup>(1)</sup> beschlossene Einführung des EDV-gestützten Versandverfahrens ist der Aufbau eines internationalen Datennetzes erforderlich, das den Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren<sup>(2)</sup>, nachstehend „Übereinkommen“ genannt, ermöglicht.
- (2) Die Europäische Gemeinschaft hat bereits ein „Common Communications Network/Common Systems Interface“ (CCN/CSI) (Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) entwickelt, das die hierfür erforderlichen Anforderungen erfüllt.
- (3) Gemäß dem Beschluss Nr. 2/1999<sup>(3)</sup> des Gemischten Ausschusses EG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ ist das CCN/CSI von allen Vertragsparteien des Übereinkommens zu verwenden, und die finanzielle Beteiligung der Partnerländer sowie alle anderen damit zusammenhängenden Fragen sind zwischen der Gemeinschaft und jedem Partnerland zu vereinbaren.

- (4) Der Rat hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 22. Oktober 1999 ermächtigt, mit jeder der nicht zur Gemeinschaft gehörenden Vertragsparteien des Übereinkommens ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Ausdehnung des CCN/CSI auf diese Länder auszuhandeln.
- (5) Die Kommission hat die Ausdehnung des CCN/CSI auf Norwegen ausgehandelt.
- (6) Das Abkommen in Form eines Briefwechsels über diese Ausdehnung sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ (CCN/CSI) (Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens in Form eines Briefwechsels ist diesem Beschluss beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen in Form eines Briefwechsels rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 65 vom 12.3.1999, S. 50.

<sup>(2)</sup> ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 53.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 31. Juli 2000.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

H. VÉDRINE

---

**ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS**

**zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ (CCN/CSI) (Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren**

*A. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft*

Herr ...,

mit Bezug auf die Ausdehnung der Anwendung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ (CCN/CSI) Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) für das neue EDV-gestützte Versandverfahren auf Norwegen möchte ich im Namen der Europäischen Gemeinschaft folgende Verpflichtung vorschlagen:

- I. Die Vertragsparteien werden die technischen Spezifizierungen einhalten, die in den im Anhang zu diesem Schreiben genannten, Norwegen zugänglich gemachten Dokumenten aufgeführt sind, einschließlich aller Änderungen, die in Zukunft im Rahmen des Projekts eingeführt werden.
- II. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend „Kommission“ genannt) wird das System entsprechend den Richtlinien, die im Ausschuss für Zollpolitik — Arbeitsgruppe „Informatik“ — Technische Untergruppe CCN/CSI (CPC-CWP-CCN/CSI) entwickelt werden, auch für die Partnerländer betreiben und entwickeln.
- III. Die Vertragsparteien werden die Regeln für das allgemeine Sicherheitskonzept einhalten, wie sie im Rahmen des Projekts beschlossen werden.
- IV. Spätestens am 1. September 2000 zahlt Norwegen eine Pauschalsumme in Höhe von 120 000 EUR für die Installierung des CCN/CSI.
- V. Bis zum 31. Januar 2001 nimmt die Kommission die Kontoabrechnung für die Installationskosten auf der Grundlage der bereits gezahlten Beträge und der Kosten vor, die Norwegen gemäß dem spezifischen Abkommen, das die Kommission zu diesem Zweck mit einem Subunternehmer geschlossen hat, tatsächlich anzulasten sind, und übermittelt Norwegen eine Kostenaufstellung. Die Abschlusszahlung (Saldozahlung) erfolgt dreißig Tage nach Vorlage der Kostenaufstellung.
- VI. Spätestens am 1. September 2000 zahlt Norwegen eine Pauschalsumme in Höhe von 48 000 EUR für den Betrieb des Netzwerks im Jahr 2000.
- VII. Ab 2001 zahlt Norwegen am 15. Mai eines jeden Jahres eine Pauschalsumme für die jährlichen Kosten der Nutzung des Netzwerks. Die Kommission teilt Norwegen vor dem 31. Juli jedes Jahres die Pauschalsumme für das folgende Jahr mit. Die Pauschalsumme für das Jahr 2001 beträgt 96 000 EUR.
- VIII. Vor dem 31. Januar jedes Jahres wird die Kommission die Kontoabrechnung für die jährlichen Nutzungskosten auf der Basis des bereits bezahlten Betrags und der tatsächlichen Kosten für Norwegen vornehmen und Norwegen eine Kostenaufstellung zusenden. Die Kommission wird die tatsächlichen Kosten auf der Grundlage ihrer vertraglichen Beziehung zum Subunternehmer berechnen, der nach den geltenden Ausschreibungsvorschriften bestimmt wird. Die Abschlusszahlung (Saldozahlung) wird dreißig Tage nach Vorlage der Kostenaufstellung vorgenommen. Der von Norwegen zu zahlende Gesamtbetrag wird die bereits geleistete jährliche Pauschalzahlung auf keinen Fall um mehr als 20 % übersteigen.
- IX. In gleicher Weise wie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird Norwegen über die voraussichtliche Kostenentwicklung sowie über die kostenrelevanten Hauptaspekte der Entwicklung des CCN/CSI unterrichtet.
- X. Spätestens am 1. September 2000 wird Norwegen eine Rückstellung in Höhe von 40 000 EUR für unvorhergesehene Ereignisse und die künftige Entwicklung einzahlen. Die Kommission wird Norwegen die Kostenaufstellung mit einer Aufschlüsselung der auf die Rückstellung anzurechnenden Kosten übermitteln. Spätestens am 15. Mai jedes Jahres wird Norwegen die Rückstellung wieder auf den alten Stand bringen, indem es einen Betrag zahlt, der dem im Vorjahr tatsächlich verwendeten Betrag für unvorhergesehene Ereignisse und die künftige Entwicklung entspricht.

- XI. Alle Zahlungen müssen an die Kommission geleistet werden. Wenn nichts anderes vereinbart wird, erfolgen die Zahlungen auf Grundlage einer von der Kommission vorgelegten Kostenaufstellung mit einer Aufschlüsselung der jeweiligen Kosten für Dienstleistungen und Lieferung von Hardware und Software bei einem Zahlungsziel von 60 Tagen.
- XII. Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange beide Vertragsparteien durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren gebunden sind. Beide Vertragsparteien behalten sich jedoch eine Änderung des Übereinkommens auf Grund gegenseitigen Einverständnisses vor.
- XIII. Falls Norwegen die unter IV, V, VI, VII, VIII und X erwähnten Beträge später als zu den dort vorgesehenen Zeitpunkten entrichtet, ist die Europäische Union berechtigt, Verzugszinsen zu erheben (zu dem im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlichten Zinssatz, den die Europäische Zentralbank zum Fälligkeitszeitpunkt für ihre Geschäfte in Euro erhebt, zuzüglich 1,5 Prozentpunkte). Der gleiche Zinssatz ist auf die von der Gemeinschaft zu leistenden Zahlungen anwendbar.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Norwegens hierzu bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates der Europäischen Union*

ANHANG ZUM BRIEFWECHSEL

**EXTERNE CCN/CSI-DOKUMENTATION**

ALLGEMEINES

21info_en	CCN/CSI telematic integration in the customs and indirect taxation (CCN/CSI-Telematikintegration im Bereich Zoll und indirekte Steuern, englische Fassung)
21info_fr	CCN/CSI: l'intégration télématique au service de la douane et de la fiscalité indirecte (CCN/CSI-Telematikintegration im Bereich Zoll und indirekte Steuern, französische Fassung)
Arap_101	Architektur der transeuropäischen Anwendungen
Bnf104de	Voraussichtliche Vorteile der Nutzung des CCN/CSI bei den transeuropäischen Anwendungen der GD XXI (deutsche Fassung)
Bnf104en	Voraussichtliche Vorteile der Nutzung des CCN/CSI bei den transeuropäischen Anwendungen der GD XXI (englische Fassung)
Bnf104fr	Voraussichtliche Vorteile der Nutzung des CCN/CSI bei den transeuropäischen Anwendungen der GD XXI (französische Fassung)
Lr092v08	Beschreibung des CSI-Angebots
Lr155v01	Beschreibung der Dynamik der CCN/CSI-Interaktionen
Lst-rol-XXI-00	Beschreibung der Aufgaben des CCN/CSI
Mathaeus — Dublin	Architektur und Methodik für innergemeinschaftliche Systeme
Pre-gen-XXI	CCN/CSI Präsentation und Handbuch

CCN/TC

Ccn_tc_sla_03	CCN/TC Service Level Agreement (Abkommen über das Niveau der Dienstleistungen)
Epm01	CCN/TC External Procedure Manual (Handbuch für externe Verfahren)
Sqp_01	CCN/TC Service Quality Plan (Plan für die Qualität der Dienstleistungen)

ENTWICKLUNG

Acq_03	Application Configuration Guide (Leitfaden für die Anwendungskonfiguration)
Prg_c_05	Application Programming guide (C language) (Leitfaden für die Anwendungsprogrammierung — Programmiersprache C)
Prg_Cob_BS2000_03	Application Programming Guide (Cobol language for BS2000) (Leitfaden für die Anwendungsprogrammierung — Programmiersprache Cobol für BS2000)

Prg_Cob_CICS_01	Application Programming Guide (Cobol language for IBM) (Leitfaden für die Anwendungsprogrammierung — Programmiersprache Cobol für IBM)
Prg_Cob_GCOS7_03	Application Programming Guide (Cobol language for GCOS7) (Leitfaden für die Anwendungsprogrammierung — Programmiersprache Cobol für GCOS7)
Prg_Cob_GCOS8_01	Application Programming Guide (Cobol language for GCOS8) (Leitfaden für die Anwendungsprogrammierung — Programmiersprache Cobol für GCOS8)
Ref_cd09	Common Definitions Reference Manual (C language) (Handbuch für gemeinsame Definitionen — Programmiersprache C)
Ref_Cob_cd01	Common Definitions Reference Manual (Cobol language) (Handbuch für gemeinsame Definitionen — Programmiersprache Cobol)
Ref_Cob_cs01	CSI-Handbuch (Programmiersprache Cobol)
Ref_Cob_gs01	GSS-Handbuch (Programmiersprache Cobol)
Ref_Cob_hl01	HL-Handbuch (Programmiersprache Cobol)
Ref_Cob_os01	OS-Handbuch (Programmiersprache Cobol)
Ref_Cob_pr01	Präsentationshandbuch (Programmiersprache Cobol)
Ref_cs09	CSI-Handbuch (Programmiersprache C)
Ref_er05	CSI-Fehlercodes-Handbuch
Ref_gs03	GSS-Handbuch (Programmiersprache C)
Ref_hl07	HL-Handbuch (Programmiersprache C)
Ref_os01	OS-Handbuch (Programmiersprache C)
Ref_pr07	Präsentationshandbuch (Programmiersprache C)

## SICHERHEIT

Pol-sec-XXI-01	Allgemeines CCN/CSI-Sicherheitskonzept
----------------	--

## SPEZIFIKATIONEN

Ad_07	Systemarchitektur
Frs_03	Anforderungsspezifikationen
Fss_05	Funktionale Systemspezifikationen
Ovw_07	Systemüberblick

## SCHULUNG

Tra-csi(mod1)-05.ppt	Kurs für die CSI-Systemarchitekten und -entwickler
Tra-csi(mod2)-05.ppt	Kurs für die CSI-Systemarchitekten und -entwickler (Programmiersprache C)
Tra-csi(mod3)-03.ppt	Kurs für die CSI-Systemarchitekten und -entwickler (Programmiersprache C)
Tra-csi_cob(mod2)-01.ppt	Kurs für die CSI-Systemarchitekten und -entwickler (Programmiersprache Cobol)
Tra-csi_cob(mod3)-01.ppt	Kurs für die CSI-Systemarchitekten und -entwickler (Programmiersprache Cobol)

## B. Schreiben Norwegens

Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens betreffend die Ausdehnung der Anwendung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ (CCN/CSI) (Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) für das neue EDV-gestützte Versandverfahren auf Norwegen zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Mit Bezug auf die Ausdehnung der Anwendung des ‚Common Communications Network/Common Systems Interface‘ (CCN/CSI) Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) für das neue EDV-gestützte Versandverfahren auf Norwegen möchte ich im Namen der Europäischen Gemeinschaft folgende Verpflichtung vorschlagen:

- I. Die Vertragsparteien werden die technischen Spezifizierungen einhalten, die in den im Anhang zu diesem Schreiben genannten, Norwegen zugänglich gemachten Dokumenten aufgeführt sind, einschließlich aller Änderungen, die in Zukunft im Rahmen des Projekts eingeführt werden.
- II. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend ‚Kommission‘ genannt) wird das System entsprechend den Richtlinien, die im Ausschuss für Zollpolitik — Arbeitsgruppe ‚Informatik‘ - Technische Untergruppe CCN/CSI (CPC-CWP-CCN/CSI) entwickelt werden, auch für die Partnerländer betreiben und entwickeln.
- III. Die Vertragsparteien werden die Regeln für das allgemeine Sicherheitskonzept einhalten, wie sie im Rahmen des Projekts beschlossen werden.
- IV. Spätestens am 1. September 2000 zahlt Norwegen eine Pauschalsumme in Höhe von 120 000 EUR für die Installation des CCN/CSI.
- V. Bis zum 31. Januar 2001 nimmt die Kommission die Kontoabrechnung für die Installationskosten auf der Grundlage der bereits gezahlten Beträge und der Kosten vor, die Norwegen gemäß dem spezifischen Abkommen, das die Kommission zu diesem Zweck mit einem Subunternehmer geschlossen hat, tatsächlich anzulasten sind, und übermittelt Norwegen eine Kostenaufstellung. Die Abschlusszahlung (Saldozahlung) erfolgt dreißig Tage nach Vorlage der Kostenaufstellung.
- VI. Spätestens am 1. September 2000 zahlt Norwegen eine Pauschalsumme in Höhe von 48 000 EUR für den Betrieb des Netzwerks im Jahr 2000.
- VII. Ab 2001 zahlt Norwegen am 15. Mai eines jeden Jahres eine Pauschalsumme für die jährlichen Kosten der Nutzung des Netzwerks. Die Kommission teilt Norwegen vor dem 31. Juli jedes Jahres die Pauschalsumme für das folgende Jahr mit. Die Pauschalsumme für das Jahr 2001 beträgt 96 000 EUR.
- VIII. Vor dem 31. Januar jedes Jahres wird die Kommission die Kontoabrechnung für die jährlichen Nutzungskosten auf der Basis des bereits bezahlten Betrags und der tatsächlichen Kosten für Norwegen vornehmen und Norwegen eine Kostenaufstellung zusenden. Die Kommission wird die tatsächlichen Kosten auf der Grundlage ihrer vertraglichen Beziehung zum Subunternehmer berechnen, der nach den geltenden Ausschreibungsvorschriften bestimmt wird. Die Abschlusszahlung (Saldozahlung) wird dreißig Tage nach Vorlage der Kostenaufstellung vorgenommen. Der von Norwegen zu zahlende Gesamtbetrag wird die bereits geleistete jährliche Pauschalzahlung auf keinen Fall um mehr als 20 % übersteigen.
- IX. In gleicher Weise wie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird Norwegen über die voraussichtliche Kostenentwicklung sowie über die kostenrelevanten Hauptaspekte der Entwicklung des CCN/CSI unterrichtet.
- X. Spätestens am 1. September 2000 wird Norwegen eine Rückstellung in Höhe von 40 000 EUR für unvorhergesehene Ereignisse und die künftige Entwicklung einzahlen. Die Kommission wird Norwegen die Kostenaufstellung mit einer Aufschlüsselung der auf die Rückstellung anzurechnenden Kosten übermitteln. Spätestens am 15. Mai jedes Jahres wird Norwegen die Rückstellung wieder auf den alten Stand bringen, indem es einen Betrag zahlt, der dem im Vorjahr tatsächlich verwendeten Betrag für unvorhergesehene Ereignisse und die künftige Entwicklung entspricht.

- XI. Alle Zahlungen müssen an die Kommission geleistet werden. Wenn nichts anderes vereinbart wird, erfolgen die Zahlungen auf Grundlage einer von der Kommission vorgelegten Kostenaufstellung mit einer Aufschlüsselung der jeweiligen Kosten für Dienstleistungen und Lieferung von Hardware und Software bei einem Zahlungsziel von 60 Tagen.
- XII. Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange beide Vertragsparteien durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren gebunden sind. Beide Vertragsparteien behalten sich jedoch eine Änderung des Übereinkommens auf Grund gegenseitigen Einverständnisses vor.
- XIII. Falls Norwegen die unter IV, V, VI, VII, VIII und X erwähnten Beträge später als zu den dort vorgesehenen Zeitpunkten entrichtet, ist die Europäische Union berechtigt, Verzugszinsen zu erheben (zu dem im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C veröffentlichten Zinssatz, den die Europäische Zentralbank zum Fälligkeitszeitpunkt für ihre Geschäfte in Euro erhebt, zuzüglich 1,5 Prozentpunkte). Der gleiche Zinssatz ist auf die von der Gemeinschaft zu leistenden Zahlungen anwendbar.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Norwegens hierzu bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung Norwegens zum Inhalt dieses Schreiben zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung Norwegens*

---

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. August 2000

### zur Änderung der Entscheidung 98/404/EG über Schutzmaßnahmen für Equiden gegenüber der Türkei

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2489)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/507/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei einem Kontrollbesuch der Kommission in der Türkei wurden bei der Ausfuhr von Pferden aus der Türkei in die Gemeinschaft schwere Mängel festgestellt. Daraufhin erließ die Kommission die Entscheidung 98/404/EG<sup>(3)</sup> über Schutzmaßnahmen für Equiden gegenüber der Türkei.
- (2) Nach dem Erlass der Entscheidung 98/404/EG haben die zuständigen türkischen Behörden die Kommission über Maßnahmen informiert, die darauf abzielen, die Veterinärkontrollen und das Verfahren zur Erteilung von Ausfuhrbescheinigungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Kontrollberichts zu verbessern.
- (3) In Anbetracht der Ergebnisse des in Istanbul durchgeführten Rotz-Überwachungsprogramms und der Zusage der zuständigen türkischen Behörden, dieses Programm landesweit fortzuführen und auf weitere einschlägige Pferdekrankheiten auszuweiten, sollte die Wiedereinfuhr in der Gemeinschaft registrierter Pferde nach ihrer zeitweiligen Ausfuhr erlaubt werden, wenn

diese direkt aus Istanbul kommen und dort an bestimmten Pferdesportveranstaltungen teilgenommen haben.

- (4) Die Entscheidung 98/404/EG ist entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Artikel 1 der Entscheidung 98/404/EG erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten verbieten die zeitweilige Zulassung und die Durchfuhr registrierter Pferde aus der Türkei sowie die Wiedereinfuhr registrierter Pferde nach ihrer zeitweiligen Ausfuhr zu Renn-, Turnier- und kulturellen Veranstaltungen aus der Türkei.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten die Wiedereinfuhr registrierter Pferde, die für Renn- oder Turnierzwecke zeitweilig in den europäischen Teil des Stadtgebiets von Istanbul ausgeführt worden sind, unter folgenden Voraussetzungen genehmigen: Die Pferde

- a) haben nur an Rennen unter ständiger Aufsicht und Obhut des Turkish Jockey Club oder an Turnieren nach den Regeln der Internationalen Reiterlichen Vereinigung (FEI) teilgenommen,

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.

<sup>(2)</sup> ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 178 vom 23.6.1998, S. 41.

- b) sind begleitet von einer ordnungsgemäß ausgefüllten Gesundheitsbescheinigung nach dem Muster des Anhangs II der Entscheidung 93/195/EWG der Kommission (\*), die mit folgendem amtlichen Vermerk versehen ist:
- „Registriertes Pferd gemäß Entscheidung 2000/507/EG der Kommission“ und
- c) wurden in beiden Richtungen auf dem Luftweg unmittelbar zwischen einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und Istanbul transportiert.

(\*) ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 1.“

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. August 2000

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

---

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**  
**vom 10. August 2000**  
**zur Änderung der Entscheidung 92/160/EWG hinsichtlich der Einfuhr von Equiden aus Brasilien**

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2490)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/508/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 92/160/EWG der Kommission <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/163/EG <sup>(3)</sup>, wurde eine Regionalisierung bestimmter Drittländer für die Einfuhr von Einhufern festgelegt.
- (2) Die brasilianischen Staaten Sergipe und Ceará werden in der Liste der Teile von Drittländern im Anhang der Entscheidung 92/160/EWG geführt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Equiden genehmigen.
- (3) In Brasilien sind in bestimmten Bezirken der Staaten Sergipe und Ceará bei Arbeitspferden Fälle von Rotz aufgetreten. Der Ursprung der Infektion ist bisher noch unbekannt.
- (4) Gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften können die Mitgliedstaaten Equiden aus Drittländern oder — bei einer offiziellen Regionalisierung — aus

Teilen von Drittländern einführen, die in den letzten sechs Monaten vor der Ausfuhr frei von Rotz waren. Die Regionalisierung ist daher an die Seuchenlage in dem betreffenden Land anzupassen.

- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Aus der Liste der Staaten Brasiliens im Anhang der Entscheidung 92/160/EWG werden „Sergipe“ und „Ceará“ gestrichen.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. August 2000

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 42.

<sup>(2)</sup> ABl. L 71 vom 18.3.1992, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. L 51 vom 24.2.2000, S. 46.